Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(31.7.1973) Drucksache 8/586

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 586
(zu Drs. 8/565)
31. 07. 73

Antwort des Senats

Zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. Juni 1973

Neufassung von § 144 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes

1. Da § 144 Absatz 2 BundesBG die Unfall-Hinterbliebenenversorgung behandelt, dürfte hier eine Neufassung von § 144 Absatz 2 BremBG gemeint sein, die erst über eine entsprechende Änderung von § 103 BRRG ermöglicht werden müßte. Systematisch dürfte eine solche Neufassung überdies besser in den § 176 BremBG statt in den § 144 BremBG gehören. Zudem sollte in diesem Zusammenhang statt „Abfindung" die richtige Bezeichnung „Ausgleich" verwendet werden. Schließlich müßte auch der Wortlaut der erstrebten Neufassung noch exakter formuliert werden.

2. Dem Senat ist nichts darüber bekanntgeworden, daß andere Bundesländer eine landesrechtliche Neuregelung des Ausgleichs für Polizeivollzugsbeamte durch Änderung des § 103 BRRG im Bundesrat betreiben. In Bayern hat es hierzu lediglich eine Anfrage gegeben, und das Saarland steht einer solchen Änderung aus Rechtsgründen ablehnend gegenüber.

3. Der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Herr StS Baum, hat sich auf eine entsprechende mündliche Anfrage des MdB Röhner (CDU/CSU) am 16. März 1973 (Drucksache 7/296 Frage A 30) in dieser Sache bereits dahin geäußert, daß einer Neufassung dieser Art rechtliche Bedenken entgegenstünden. Er hat dazu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

   Nach dem Normzweck der Ausgleichsregelung sollen nur solche Tatbestände erfaßt werden, in denen Beamte kraft Gesetzes wegen früherer Altersgrenze als der regelmäßigen zur vorzeitigen Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses genötigt sind und aus diesem Grunde nicht — wie andere Beamte normalerweise — in den Genuß der vollen Dienstbezüge bis zum 65. Lebensjahr kommen können. Werden solche Beamte vor Erreichen dieser besonderen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so erhalten sie den Ausgleich nicht. Würde man ihnen auch unter diesen Umständen den Ausgleich zubilligen, den anderen Beamtengruppen, für die keine besondere Altersgrenze gilt und die von der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls gleichfalls betroffen werden können, jedoch nicht, so würden gleichaltrige Tatbestände unterschiedlich behandelt werden.

4. Diese Antwort des Bundesinnenministeriums ist ohne Absprache mit den Ländern erteilt worden. Der Senat hält es für wünschenswert, den Problemkreis nochmals mit dem Bund und den Ländern zu erörtern.

Carl Schünemann Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 556
(zu Drs. 8/555)
31. 07. 73

Antwort des Senats

Zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. Juni 1973

Beantwortung von § 144 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes